

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Krieglach

I. Förderungsziel

Die Wirtschaftsförderungen der Marktgemeinde Krieglach sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterung zu schaffen, sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrecht auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Gemeindegebiet Krieglach ausüben bzw. durch Neuerrichtung einen (zusätzlichen) Betriebsstandort in Krieglach begründen und der Kommunalsteuerpflicht in Krieglach unterliegen.

III. Förderbare Maßnahmen

1. Investitionsförderung

Demnach werden folgende Investitionen, die im Jahr der Antragstellung (Ansuchen vor Investitionsbeginn) getätigt werden, gefördert:

- a) Direktförderung von Neubauten im Zusammenhang mit einer neuen Betriebsansiedelung in Verbindung mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.**

Bei Neuerrichtung einer Betriebsstätte wird über Antrag ein Betrag von

**max. 50 % der vorgeschriebenen Nettobeiträge
(Bauabgabe, Wasserleitungsbeitrag und Kanalbeitrag)**

bei Inbetriebnahme der Anlage als nicht rückzahlbare Förderung ausbezahlt.

b) Gewerbeförderungsdarlehen

Die Marktgemeinde Krieglach gewährt ein Gewerbeförderungsdarlehen mit **einer Laufzeit von 6 Jahren von**

- 40%** der Investitionskosten zwischen € 5.000,- und € 10.000,-
- 30%** der Investitionskosten zwischen € 10.000,- und € 20.000,-
- 20%** der Investitionskosten zwischen € 20.000,- und € 30.000,-
- 10%** der Investitionskosten für den über € 30.000,- übersteigenden Betrag.

- Als Mindestinvestitionssumme wird ein Betrag von € 5.000,- pro Jahr festgelegt und kann sich dieser aus mehreren kleinen Investitionen, die zur Modernisierung des Betriebes beitragen, zusammensetzen.
- Als Sicherstellung wird eine Bankgarantie verlangt.

Die Maximale Darlehenshöhe beträgt € 25.000,-.

Rückzahlung und Verzinsung

- **1. Jahr zinsen- und tilgungsfrei**
- **2. Jahr 1 % Verzinsung dekursiv**
- **3. Jahr 2 % Verzinsung dekursiv**
- **4. Jahr 3 % Verzinsung dekursiv**
- **5. Jahr 4 % Verzinsung dekursiv**
- **6. Jahr 5 % Verzinsung dekursiv**
- Anschaffungen und Aufwendungen die vor dem Jahr der Antragstellung durchgeführt wurden (Rechnungs- und Lieferdatum) können nicht in die Förderung einbezogen werden.
- Die für die Berechnung der Förderung maßgeblichen Investitionen verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge).

Als förderbare Investition gelten auch:

- Der Kaufpreis bei Betriebsübernahmen, wenn dadurch der Betrieb und die Arbeitsplätze für mindestens 6 Jahre erhalten bleiben.
- Der Erwerb, zur Ausübung des Gewerbes notwendiger Anlagen und Geräte.

Nicht gefördert werden:

Investitionsablösen, Steuern und Abgaben aus Vertragserrichtungen, Aufschließungskosten (wie für Gas, Wasser, Strom oder Kanal), bereits geförderte Investitionen eines Vorbesitzers, Betriebsmittel, Reparaturen, immaterielle Rechte, die Errichtung von Wohngebäuden, Aufwendungen anlässlich der Änderung der Rechtsform eines Betriebes, landwirtschaftliche Betriebe.

2. Arbeitsplatzförderung

- a) Für die Schaffung neuer aber auch zusätzlicher Arbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in einem Ausmaß ab 50 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit wird die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von der Marktgemeinde Krieglach zur Vorschreibung gebrachte Kommunalsteuer auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren als Wirtschaftsförderung refundiert.
- b) Für die Ausbildung von Lehrlingen wird die von der Marktgemeinde Krieglach im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Vorschreibung gebrachte Kommunalsteuer über Antrag für das 1. bis einschließlich 3. Lehrjahr als Förderung refundiert.
- c) Die Förderung kann nur für die im Jahre der Antragstellung neu geschaffenen oder zusätzlichen Arbeitsplätze bzw. Lehrstellen gewährt werden.

Nicht gefördert werden geringfügig oder fallweise Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit, Personen mit Werkverträge oder freie Mitarbeiter, Arbeitsplätze die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden, Arbeitsplätze die durch Betriebsübernahmen oder durch Änderungen der Rechtsform eines Betriebes weiterbestehen, u. dgl.

IV.

Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden wenn:

1. Eine aktuelle Rückzahlungsverpflichtung für ein Gewerbedarlehen zu verzeichnen ist. Sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass trotz eines laufenden Gewerbedarlehens, ein neues Darlehen beansprucht werden kann, so ist mit dem neu gewährten Darlehensantrag das laufende Darlehen zu tilgen. Es gelangt somit der Differenzbetrag aus der neu errechneten Darlehenssumme abzüglich des aushaftenden Darlehens zur Auszahlung.
2. Der Förderungswerber seiner Verpflichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
3. Über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
4. Der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.

5. Die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wesentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
6. Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird.
7. Die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Marktgemeinde Krieglach eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
8. Die Betriebsstätte innerhalb von 6 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb von der Marktgemeinde Krieglach verlegt wird.
9. Den Investitionen ein öffentliches Interesse gegenübersteht.

V. Verfahren

1. Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Marktgemeinde Krieglach aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt Krieglach einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zweck der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen einer budgetären Möglichkeit der Marktgemeinde Krieglach zuerkannt werden.

VI. Wirksamkeit

Die Richtlinien treten mit 26.06.2014 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Alle vorher festgelegten Wirtschaftsförderungsrichtlinien treten damit außer Kraft.